Sitzungsvorlage 12/014/2015

Aktenzeichen	Verfasser
	Neun, Cornelia

Beratung	Datum	
Jugendhilfeausschuss	02.07.2015	öffentlich

Betreff

Hilfen zur Erziehung -Sachstandsbericht-

Sachverhalt:

Seit 01.12.2014 ergaben sich folge Änderungen:

Unterbringung von Minderjährigen in Heimen nach § 34 SGB VIII

Stand 01.12.2014		48
Zugänge	17	
hiervon 6 unbegleitete minderj. Flüchtlinge		
Abgänge	8	
hiervon		
2 wegen Volljährigkeit		
3 wegen Beendigung		
1 wegen Wechsel Zuständigkeit		
2 wegen Wechsel d. Hilfeform		
Stand 01.06.2015		**57**

Die Fallzahlen für in Heimen untergebrachte junge Menschen sind nach wie vor hoch. Dabei handelt es sich um massive Problemlagen, die eine Heimerziehung mit dem pädagogischen Repertoire einer Jugendhilfeeinrichtung erforderlich machen. Jeder Einzelfall wird umfassend und intensiv geprüft. Die Entscheidung über die zu gewährende Hilfe wird vom Jugendamt entsprechend der gesetzlichen Vorgabe unter vorheriger Einbeziehung der im jeweiligen Einzelfall involvierten Fachlichkeiten (z.B. Schule, Ärzte, Beratungsstellen, etc.) getroffen. Die Hilfe wird während des gesamten Verlaufs vom Jugendamt begleitet und gesteuert. Dies gilt im übrigen für alle Hilfeformen.

Bei den ambulanten Hilfen fällt ein Rückgang auf. Gründe sind erfolgreiche Beendigungen, Fristablauf bei Betreuungsweisungen, Wegzug der Familie, aber auch vereinzelt Beendigungen wegen mangelnder Mitwirkungsbereitschaft.

Über die Gründe, die Jugendhilfemaßnahmen erforderlich machen, wurde in der Vergangenheit wiederholt berichtet. Sie haben sich nicht geändert. Auf die Hilfen besteht ein Rechtsanspruch nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz. Der öffentliche Jugendhilfeträger = Stadt Ansbach –Jugendamt-, hat im Rahmen seines Wächteramtes eine große Verantwortung. Meldungen zu möglichen Kindeswohlgefährdungen werden zeitnah überprüft und je nach Ergebnis der erfolgten Gefährdungseinschätzung wird mit den erforderlichen Maßnahmen reagiert. Mit den Bestimmungen des Kinder- und Ju-

gendhilfegesetzes und dem Kinderschutzgesetz hat der Gesetzgeber die Bedeutung des Schutzauftrages verankert und besonders betont. In der Gesellschaft ist inzwischen eine hohe Sensibilität entstanden, sicherlich auch ausgelöst durch bundesweite spektakuläre Fälle von Vernachlässigungen und Misshandlungen, von denen in den Medien berichtet wurde. Im Jahr 2014 gingen beim Jugendamt 155 Meldungen aus dem Umfeld von Kindern und Jugendlichen ein. Es ist anzunehmen, dass 2015 ähnlich abschneidet. Erfahrungsgemäß ist in rund 75 % der Fälle nach erfolgter Überprüfung eine Intervention nötig. Dabei handelt es sich um einmalige oder mehreren Beratungen, Verweise an anderen Stellen, aber auch um eine längerfristige Begleitung der Familie bis hin zur Einleitung von geeigneten ambulanten, teilstationären oder stationären Jugendhilfemaßnahmen. bzw. Hilfe für seelische Behinderte.

Anlagen:
Jugendhilfe - Hilfen zur Erziehung